

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion SPD & PIRATEN

Herr Frenzel

Fischmarkt 1

99084 Erfurt

Drucksache 2979/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Ergänzungssatzung Ortslage Hochheim; öffentlich

Sehr geehrter Herr Frenzel,

Erfurt,

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Sind in der weiteren Bearbeitung der Ergänzungssatzung Korrekturen an der Regenwasserkonzeption vorgesehen und wer bezahlt die Überarbeitung dieser Konzeption?**

In der Stellungnahme des Umwelt- und Naturschutzamtes zur Ergänzungssatzung wurde bereits auf eine notwendige Überarbeitung hingewiesen. Die Details muss der beauftragte Planer mit der Fachbehörde abstimmen. Die Überarbeitung geht zu Lasten des Antragstellers.

- 2. Was passiert, wenn in der Überarbeitung die vorgesehenen Maßnahmen nicht ausreichen, bei Starkregenereignissen einen Schaden an der tiefer gelegenen Bebauung zu verhindern?**

Grundsätzlich sind die technischen Regelwerke einzuhalten, welche ein definiertes Bemessungsereignis zu Grund legen. Diese Regelwerke bzw. weitergehende behördliche Anforderungen können jedoch stärkere Witterungsereignisse nicht ausschließen. Solche Witterungsereignisse würden auch bei einer Nichtbebauung zu einem Schadensereignis der Bestandsbebauung führen, soweit keine Eigenvorsorge getroffen wurde.

- 3. Wer haftet, wenn durch nicht fachgerechte Planung bei neu zu bebauenden Gebieten bei Starkregenereignissen Schäden am Bestand auftreten?**

Grundsätzlich haftet der Planer für Planungsfehler. Die Stadt wäre nur dann haftbar, wenn sie die Schadenspotentiale durch Starkregen ignoriert hätte. Dies ist aber im konkreten Fall nicht gegeben, da die Stadt ausdrücklich den Überflutungsnachweis fordert und zur Bedingung der Baugenehmigung macht. Die gestellten Anforderungen sind höher/strenger als die des technischen Regelwerks (hier DIN 1986:100 und DWA A138), welches den

Seite 1 von 2

Überflutungsnachweis nur für Grundstücke mit abflusswirksamen Flächen mehr als 800 m² fordert.

Prinzipiell richten sich Amtshaftungsansprüche direkt gegen die Landeshauptstadt Erfurt. In Fällen geltend gemachter Amtshaftungsansprüche wird Deckungsschutz über den Versicherer der Stadt, den Kommunalen Schadensausgleich (KSA), gewährt.

Mit freundlichen Grüßen

A.Horn